

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Sportwissenschaftliche Fakultät

Ordnung
zur Feststellung der sportpraktischen Eignung
für das Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 13. Januar 2003

Auf Grund von § 13 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 22. Oktober 2002 die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Gegenstand der Eignungsfeststellung
- § 4 Feststellung der sportpraktischen Eignung
- § 5 Termine und Wiederholungsmöglichkeit
- § 6 Ersatznachweise
- § 7 Gültigkeitsdauer von Ersatznachweisen
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Studienort- und Studiengangwechsler
- § 10 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 11 Anerkennung von Nachweisen anderer Einrichtungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Leistungsanforderungen in den Sportarten zur Feststellung der sportpraktischen Eignung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Für das Studium im Studiengang Magister Artium im Haupt- oder Nebenfach Sportwissenschaft an der Universität Leipzig ist der Nachweis der sportpraktischen Eignung eine Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Der Nachweis der sportpraktischen Eignung kann in Eignungsfeststellungsverfahren an der Sportwissenschaftlichen Fakultät erworben werden.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellung

- (1) Zur Eignungsfeststellung kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife bzw. fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder eine Bestätigung der Schule über die Zugehörigkeit zur Abiturstufe vorlegt
 2. durch ärztliches Attest die Sporttauglichkeit sowie die Unbedenklichkeit bezüglich der Teilnahme an der Eignungsfeststellung nachweist.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Gegenstand der Eignungsfeststellung

- (1) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist die sportpraktische Leistungsfähigkeit in zwei Sportarten freier Wahl (zutreffend für Magister Hauptfach) bzw. einer Sportart freier Wahl (zutreffend für Magister Nebenfach) aus dem Sportartenangebot der Eignungsfeststellung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Sportarten sind im Anhang ausgewiesen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4

Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die im Anhang aufgeführten Anforderungen sind in ihrer Gesamtheit zu erfüllende Mindestleistungen. Als Sonderfall ist die Anrechnung von Spitzenleistungen in einzelnen Sportarten bzw. Disziplinen für andere nicht erfüllte Teilleistungen möglich. Sie liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses.
- (2) Jede Leistung wird von jeweils zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfern bewertet.
- (3) Über die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist und im Prüfungsamt verbleibt.
- (4) Über das Ergebnis werden die Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei festgestellter Eignung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt.

§ 5

Termine und Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Termine und Durchführungsorte werden von der Sportwissenschaftlichen Fakultät unter Berücksichtigung der Bewerbungszeiträume festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Sind zum Haupttermin die geforderten Leistungen in (nur) einem Prüfungsteil (Magister Hauptfach) nicht erbracht worden, können diese zu einem Nachtermin wiederholt werden. Im Nebenfach ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Wer nach Erhalt des Zulassungsbescheides wegen Erkrankung oder Verletzung den Haupttermin nicht wahrnehmen kann, wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachtermin zugelassen. Das Gleiche gilt bei Verletzungen während der Eignungsfeststellung. Aus triftigen Gründen kann auch eine Erstzulassung zum Nachtermin erfolgen, sofern die Anmeldefrist eingehalten und ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.
- (4) Nicht bestandene Eignungsfeststellungen können wiederholt werden, jedoch nur in ihrer Gesamtheit und frühestens im darauf folgenden Jahr.

- (5) Bei Fernbleiben nach ausgesprochener Zulassung ohne ausreichende Begründung gilt die Eignung als nicht bestanden.

§ 6 Ersatznachweise

- (1) Das Prüfungsfach Sport im Abiturzeugnis kann auf Antrag der Eignungsfeststellung gleichgestellt werden, wenn in der Abiturprüfung mindestens acht Punkte einfacher Wertung erreicht und in den vier Halbjahren vor dem Abitur insgesamt 32 Punkte erzielt worden sind.
- (2) Bei Nachweis der Zugehörigkeit zum Kaderkreis eines Sportfachverbandes und/oder Vorlage einer Trainerlizenz eines Sportfachverbandes ist die Freistellung von der betreffenden Sportart möglich, soweit diese Gegenstand der Eignungsfeststellung ist.
- (3) Ersatznachweise können nur in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im allgemeinen Zulassungsverfahren geltend gemacht werden. Sie sind dem Zulassungsantrag in beglaubigter bzw. autorisierter Form beizufügen. Es wird ein Bescheid über Anerkennung oder Nichtanerkennung ausgestellt.

§ 7 Gültigkeitsdauer von Ersatznachweisen

Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Anmeldeschluss zur Eignungsfeststellung ausgestellt worden sind. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine andere entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 8 Ausnahmeregelungen

- (1) Macht ein Bewerber durch ärztliches Gutachten glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die sportpraktische Eignungsfeststellung ganz oder teilweise nachzuweisen und eine

gleichwertige Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch, in dem neben studiengangbezogenem Allgemeinwissen auch Motivation und Eignung im Zusammenhang mit der nach dem Studium angestrebten Tätigkeit bewertet werden.

- (2) Liegen Gründe dafür vor, dass keiner der Feststellungstermine wahrgenommen werden konnte, und es wird glaubhaft nachgewiesen, dass diese nicht durch den Bewerber selbst zu vertreten sind, kann auf schriftlichen Antrag im Ausnahmefall ein vorläufiger Nachweis ausgestellt werden, der bei der Studienbewerbung an der Universität Leipzig anerkannt wird. Der endgültige Nachweis ist spätestens zum nächsten Termin der Eignungsfeststellung zu erbringen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zur Zwischenprüfung.

§ 9

Studienort- und Studiengangwechsler

Studienort- und Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die sportpraktische Eignung für den Diplomstudiengang vorlegen bzw. keine Ersatznachweise nach § 6 geltend machen können, werden von der Nachweispflicht befreit, wenn sie das Fach Sportwissenschaft bzw. Sport im Grundstudium eines anderen Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 10

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 11

Anerkennung von Nachweisen anderer Einrichtungen

Den Bewerbern, die an einer anderen Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland die Eignungsfeststellung erfolgreich bestanden haben und für die nach dieser Ordnung die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgestellt wurde, wird dieser Nachweis anerkannt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 30. April 2002 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 22. Oktober 2002.

- 4/7 -

Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage

**Leistungsanforderungen in den Sportarten
zur Feststellung der sportpraktischen Eignung**

Leichtathletik	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>
3000-m-Lauf	13:00 min	15:00 min
100-m-Lauf	13,4 s	16,0 s
Weitsprung	4,75 m	3,50 m
Kugelstoß	(6,25 kg) 7,60 m	(4,0 kg) 6,50 m

Gerätturnen

Männer

Sprung	Sprunghocke über den Kasten längsgestellt, Höhe 1,20 m (fünf Kastenteile)	
Boden	Rolle vorwärts, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand-Abrollen, Handstütz-Überschlag	
seitwärts		
Reck	Hüft-Aufschwung, Hüft-Umschwung, Felgunterschwingung (dieser kann auch nach (schulterhoch) Niedersprung aus dem Stand geturnt werden)	
oder		
Stützbarren	Sprung in den Stütz, Vorschwung mit Seitgrätschen, Rückschwung mit Seitgrätschen, Vorschwung, Rückschwung in den Oberarmstand, Abrollen, Fechterflanke	

Frauen

Sprung	Sprunghocke über das Sprungpferd seitgestellt, Höhe 1,20 m, Mindestbrettabstand 1,10 m (gemessen ab Pferdmitte)	
Boden	Rolle vorwärts, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand-Abrollen, Handstütz-Überschlag	
seitwärts		
Reck	Hüft-Aufschwung, Hüft-Umschwung, Felgunterschwingung (dieser kann auch nach (schulterhoch) Niedersprung aus dem Stand geturnt werden)	
oder		
Stufenbarren	Kontern im Hang (zwei- bis dreimal), Vorhocken, Aufstellen eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm, Senken rückwärts in den Liegehang mit quergegrätschten Beinen, Dreh-Spreizen mit ½ Drehung in den Innensitz, Felgunterschwingung <u>oder</u> Dreh-Spreizen mit	

½ Drehung in den Hockhangstand, Aufrichten in den Stand,
Hockwende

Die Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden. Am Boden, Reck, Barren und Stufenbarren gelten die Anforderungen als Übungsverbindung.

Gymnastik/Tanz (nur Magisterstudiengang)

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50–70 s) auf einer Fläche von 12 x 12 m im Tanz

oder

in der Gymnastik mit Handgerät (z. B. Ball, Band, Keule, Reifen, Seil)

Die gymnastisch-tänzerischen Grundelemente werden unter angemessener Ausnutzung des Raumes sowie in Übereinstimmung von Musik und Bewegung bewertet.

Sportschwimmen

- 20 m Streckentauchen mit Startsprung
- 50 m Schwimmen ohne Unterbrechung, davon 25 m Wechselzugschwimmen (Kraul oder Rückenkräul) und 25 m Gleichzugschwimmen (Brust- oder Schmetterlingsschwimmen)
- 100 m Zeitschwimmen in beliebiger Ausführung
Männer 2:00 min Frauen 2:07 min

Mannschaftsspiele (Wahlmöglichkeit)

Handball

- Ballannahme und Zuspiel im Stand und in der Bewegung
Bewertung der Zuspieltechniken Schlagwurf und Druckwurf sowie der beidhändigen Ballannahme im Stand und in der Bewegung
- Handballweitwurf mit Präzisionsanforderung, Männer aus 25 m, Frauen aus 18 m
Entfernung Schlagwurf mit Stemmschritt direkt in ein

Handballtor

- Wertung: vier Würfe, davon mindestens ein Treffer
- Slalomdribbling
Es ist eine markierte Dribblingstrecke dreimal mit regelgerechter und taktisch richtiger Ballführung zu durchlaufen.

(Probeversuch mit anschließenden zwei Wertungsdurchgängen)

Der Versuch mit der besten Zeit geht in die Wertung.

Männer 27,5 s

Frauen 29,0 s

Fußball

- Jonglieren mit dem Vollspann
Bei maximal drei Versuchen muss mindestens 25 mal mit dem Vollspann jongliert werden.
Bewertet wird die Qualität des Ballgefühls.
- Flanke des ruhenden Balles in ein Zielquadrat
Der Ball muss als Flugball mit dem Innenspann in ein 25 m entferntes Ziel gespielt werden.
Bewertet werden Qualität des Innenspannstoßes und des Ballgefühls.
- Komplexübung Dribbling – Doppelpass – Torschuss
Nach Dribbling ist durch eine Slalomstrecke ein Doppelpass an eine Schwedenbank zu spielen und der Ball mit beliebigem Spannstoß in das Tor zu schießen.
Bewertung der Kombinationsmotorik und der technisch-taktischen Handlungen (Dribbling, Doppelpass, Torschuss).

Volleyball

- oberes Zuspiel
- unteres Zuspiel
- Tennisaufgabe über das Netz, fünf Versuche, drei gelungene Aufgaben gelten als bestanden

Basketball

- Dribbling
- einhändiger Korbwurf aus der Bewegung
- Positionswurf als Freiwurf

In dem gewählten Mannschaftsspiel müssen alle drei Teilleistungen bestanden werden.

Rückschlagspiele

Badminton - Demonstration von Schlagtechniken und Mitspielfähigkeit

- Aufschlag, hoch-weit in ein Zielfeld an der Grundlinie

- Vorhand-Überkopf-Smash auf einzelne Zuspiele mit abwärts gerichteter Flugkurve flach über das Netz
- Vorhand-Überkopf-Clear als paarweises Spielen mit einem Partner und mit hoher Flugkurve

Tennis – Demonstration von Schlagtechniken und Mitspielfähigkeit, ggf. an einer Tenniswand

- Vorhand- und Rückhandschlag im Wechsel (an der Tenniswand Spielabstand ca. 6,0 m)
- Vorhand- und Rückhandflugschlag im Wechsel (an der Tenniswand Spielabstand ca. 3,0 m)
- Aufschlag, gerade, regelrecht ins Aufschlagfeld

Tischtennis – Demonstration der Schlagtechniken und Mitspielfähigkeit

- Vorhand- und Rückhandschläge mit Ober- und Unterschnitt als paarweises Spielen

In dem gewählten Rückschlagspiel müssen alle Teilleistungen bestanden werden.